



Dreijähriger Plan zur Korruptionsvorbeugung 2014-2016

(Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 – Art. 1 Abs. 1 Buchst. a)
Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung

Programm für die Transparenz und Integrität 2014-2016

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33 – Art. 10 Abs. 2
Transparente Verwaltung)

Verfasst von dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen

Erlassen vom Vorstand des EVTZ „Euregio Tirol-Südtirol-Trentino“ mit Beschluss vom 27. November 2014, Nr. 18/2014

Veröffentlicht auf der Website <http://www.europaregion.info/de/transparente-verwaltung.asp>

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. Vorwort**
- 2. Bezugsbestimmungen**
- 3. Ziele des Plans zur Korruptionsvorbeugung**
- 4. Ausarbeitung des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ**
 - a) Ernennung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen
 - b) Risikoerfassung
 - c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
 - d) Vorbeugungsmaßnahmen
 - e) Überprüfungsmodalitäten und Kontrolle
 - f) Schulung des Personals
 - g) Verhaltensregeln
- 5. Dreijähriger Transparenzplan 2014-2016**
 - a) Maßnahmen betreffend die Veröffentlichung und Transparenz
- 6. Anlagen**
 - a) Entwurf der Verfahrensanalysen
 - b) Organigramm



1. Vorwort

Der EVTZ „EUROPAREGION Tirol-Südtirol-Trentino“, in der Folge EVTZ genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne Gewinnzwecke, die am 13. Oktober 2011 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des Gesetzes der Republik Italien vom 7. Juli 2009, Nr. 88 und des Gesetzes des Landes Tirol vom 30. Juni 2010 (LGBI n. 55/2010) errichtet wurde.

Mitglieder des EVTZ sind:

- a) das Land Tirol;
- b) die Autonome Provinz Bozen-Südtirol;
- c) die Autonome Provinz Trient.

Laut Art. 15 der Satzung des EVTZ sind seine Organe:

- a) die Versammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Präsident, der den EVTZ vertritt und die Funktionen des Direktors im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ausübt;
- d) der Generalsekretär, der das Generalsekretariat (Gemeinsames Büro der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino) mit Sitz in Bozen koordiniert;
- e) das Kollegium der Rechnungsprüfer.

Der Präsident und der Generalsekretär bleiben zwei Jahre im Amt, die Vertreter jedes Mitgliedslandes des EVTZ übernehmen abwechselnd beide Ämter.

2. Bezugsbestimmungen

Der Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den öffentlichen Verwaltungen vor. Der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC wurden Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über die effektive Anwendung der in den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen in den einzelnen Verwaltungen übertragen. Derselben Behörde steht überdies die Genehmigung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes zu, der von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen mit Beschluss vom 11. September 2013, Nr. 72 erstellt wurde.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen muss jede Verwaltung einen eigenen „Dreijährigen Plan zur Korruptionsvorbeugung“ erlassen und eine Führungskraft ernennen, die für die Korruptionsvorbeugung verantwortlich ist. Sie beteiligt sich an der Erstellung des Dreijährigen Plans, überprüft und kontrolliert, dass die Antikorruptionsvorschriften beachtet werden, und fördert die Ausbildung der Bediensteten, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind.



Als korruptionsgefährdet gelten die Bereiche, in denen strafrechtlich geahndete Verhalten vorkommen können, und zwar sowohl im Sinne des Art. 318 (Bestechung zur Ausübung einer Funktion), des Art. 319 (Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung) und des Art. 320 (Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) des Strafgesetzbuches als auch unkorrektes Verhalten, wenn die Funktionen zugunsten privater Interessen ausgeübt werden.

3. Ziele des Plans zur Korruptionsvorbeugung

Der Plan zur Korruptionsvorbeugung, der im Sinne des Art. 1 Abs. 59 des Gesetzes Nr. 190/2012 und nach den Richtlinien des von der CIVIT mit Beschluss Nr. 72/2013 genehmigten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans verfasst wurde, verfolgt nachstehende Ziele:

- Reduzierung möglicher Korruptionsfälle
- effizientere Aufdeckung von Korruptionsfällen
- organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Herstellung einer Verbindung zwischen Korruption – Transparenz – Leistung für ein umfassendes Managements des „institutionellen Risikos“.

Laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 ist der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche die ranghöchste Führungskraft.

Laut Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 fungiert der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche in der Regel auch als Transparenzverantwortlicher und ist für den Bürgerzugang zuständig.

Der vorliegende Plan wurde von dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen zusammen mit den Mitarbeitern des EVTZ verfasst.

Die Adressaten des Plans und die an der Korruptionsvorbeugung innerhalb des EVTZ Beteiligten sind:

- a) der Vorstand, der den Plan genehmigen und den für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen ernennen sowie sämtliche Richtlinien allgemeinen Charakters erlassen muss, die direkt oder indirekt zur Korruptionsvorbeugung dienen;
- b) der Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats sowie sämtliche Bediensteten für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich am Risikomanagement beteiligen, die Maßnahmen des Planes beachten, rechtswidriges Verhalten ihrem Vorgesetzten oder dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen melden und den Generalsekretär informieren müssen, damit dieser über Elemente und Berichte bezüglich der ganzen Organisation und Tätigkeit des EVTZ verfügt, sowie die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchgeführte Tätigkeit überwachen müssen.

Der für den Antikorruptionsplan Verantwortliche wird die direkt per E-Mail an die Adresse Matthias.Fink@europaregion.info eingegangenen Meldungen überprüfen und das in den geltenden Bestimmungen



vorgesehene Verfahren in die Wege leiten. Sämtliche Personen, die sich mit dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen per E-Mail in Verbindung setzen möchten, müssen in der E-Mail oder in dem per Post zugesandten Schreiben erklären, dass sie der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Einheitstext Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) zustimmen.

Der Erlass des vorliegenden Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung wird sämtlichen Personen mitgeteilt, die zum Zeitpunkt seiner Genehmigung für den EVTZ tätig sind. Überdies werden Neuangestellte mittels Veröffentlichung in der Website des EVTZ davon in Kenntnis gesetzt.

Der Dreijährige Plan zur Korruptionsvorbeugung

- unterstreicht und beschreibt das unterschiedliche Korruptions- und Illegalitätsrisiko im EVTZ und enthält die diesbezüglichen organisatorischen Vorbeugungsmaßnahmen;
- regelt nicht Legalitäts- oder Integritätsprotokolle, sondern legt die Regeln für die Durchführung und Kontrolle von besonders korruptionsgefährdeten Bereichen fest, wobei möglicherweise – angesichts der geringen Anzahl der Angestellten des EVTZ – in denselben Bereichen die Rotation des Personals vorgesehen wird.

4. Ausarbeitung des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ

Für die Ausarbeitung des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Ernennung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen
- b) Risikoerfassung
- c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- d) Festlegung der Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikominimierung.

a) Ernennung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen

Der amtierende Generalsekretär des EVTZ, Mag. Matthias Fink, wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 13. Juli 2014, Nr. 9 zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ernannt.

Die Aufgaben und die Verantwortung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen sind im Gesetz Nr. 190/2012 enthalten.

Der Generalsekretär hat demnach dafür gesorgt, die Erstellung des Plans in die Wege zu leiten.

b) Risikoerfassung

Der EVTZ befindet folgende Tätigkeiten als korruptionsgefährdete Bereiche gemäß Art. 1 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012:

Bereich Einstellung und Gehaltsentwicklung des Personals

- Erteilung von Arbeitsaufträgen



Bereich Erteilung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form
- Zuschlagskriterien
- Einholen von Kostenvoranschlägen
- Auswertung der Angebote
- Verhandlungsverfahren
- direkte Vergabe
- Erstellung von Aufträgen

c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche;

Korruptionsgefährdeter Bereich	Wahrscheinlichkeitsmittelwert	Mittelwert der Auswirkungen	Risikogesamtbewertung
Bereich Einstellung und Gehaltsentwicklung des Personals			
Erteilung von Mitarbeiteraufträgen	3,00	2,50	7,50

Korruptionsgefährdete Bereiche	Wahrscheinlichkeitsmittelwert	Mittelwert der Auswirkungen	Risikogesamtbewertung
Bereich Erteilung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen			
Festlegung von Vergabegegenstand und -form	3,00	2,50	7,5
Zuschlagskriterien	3,00	2,50	7,5
Einholen von Kostenvoranschlägen	3,50	2,50	8,75
Auswertung der Angebote	3,50	2,50	8,75
Verhandlungsverfahren	3,00	2,50	7,5
direkte Vergaben	3,50	2,50	8,75
Erstellen von Unterlagen und Aufträgen	2,00	2,50	5,00
Zahlungen	2	1	2

WERTE UND HÄUFIGKEIT DER WAHRSCHEINLICHKEIT



0 keine Wahrscheinlichkeit 1 unwahrscheinlich 2 schwach wahrscheinlich 3 wahrscheinlich 4 sehr wahrscheinlich 5 mit größter Wahrscheinlichkeit

WERTE UND BEDEUTUNG DER AUSWIRKUNGEN

0 keine 1 marginale 2 geringe 3 grenzwertige 4 ernsthafte 5 höchste Auswirkungen

RISIKOGESAMTBEWERTUNG

= Häufigkeitswert x Wert der Auswirkungen von 0 bis 25

Nach Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde Folgendes festgelegt:

- Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Maßnahmen betreffend die Transparenz
- Festlegung geeigneter Schulungen des Personals

d) Vorbeugungsmaßnahmen

Aufgrund der dargelegten Ermittlung der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten beabsichtigt der EVTZ Korrekturmaßnahmen einzuführen, um mögliche Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen, die Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen zu verbessern und ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen, indem ein Kontrollplan sowie einige Überprüfungsmechanismen eingeführt werden.

Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer dieses Dreijährigen Plans; sie werden jährlich überprüft und verbessert.

Korruptions-gefährdete Bereiche	Vorbeugungsmaßnahmen	Zeitpunkt	Verantwortliche
Erteilung von Mitarbeitsaufträgen	Nicht personenbezogene Zugangsvoraussetzungen; objektive und transparente Auswahlverfahren; Überprüfung der Eignung und der beruflichen Voraussetzungen, die für die zu besetzende Stelle gefragt sind	Die gesetzlichen Vorschriften für Auftragserteilungen werden eingehalten	Mitglieder des Generalsekretariats
	Anwerbung ausschließlich von hoch spezialisierten Fachleuten	Bereits umgesetzt	Mitglieder des Generalsekretariats



Festlegung von Vergabegegenstand und -form	Vom EVTZ-Vorstand genehmigtes Arbeitsprogramm	Bereits umgesetzt	Mitglieder des Generalsekretariats
	Verbot der Aufteilung des Auftragswertes	Bereits umgesetzt	Generalsekretär
	Durchführung einer Marktforschung für Vergaben, die nicht zur ordentlichen Tätigkeit des EVTZ gehören	Bereits umgesetzt	Generalsekretär
Zuschlagskriterien	Das Kriterium des Angebots mit dem höchsten Abschlag bei Vergabeverfahren bevorzugen, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden	Verordnung wird derzeit verfasst	Generalsekretär
Einholen von Kostenvoranschlägen	Die Teilnahme mehrerer Bieter gewährleisten, indem zu restriktive und/oder zielgerichtete Zuschlagskriterien vermieden werden	Spezifische Verordnung wird derzeit verfasst	Generalsekretär
Auswerten der Angebote	Genehmigung von Seiten der Mitglieder des Generalsekretariats	Spezifische Verordnung wird derzeit verfasst	Generalsekretär
Verhandlungsverfahren	Nutzung der E-Procurement-Plattform der Provinz Bozen www.bandialtoadige.it für den Ankauf von Gütern und Diensten mit einem Auftragswert von oder über 40.000 Euro	Bereits umgesetzt	Generalsekretär
	Rotation der zur Unterbreitung von Angeboten eingeladenen Wirtschaftstreibenden	Spezifische Verordnung wird derzeit verfasst	Generalsekretär
	Erklärung seitens der Führungskraft, dass kein Interessenkonflikt im Sinne des Art. 6/bis des Gesetzes Nr. 241/1990 mit seinen späteren Änderungen besteht	Verordnung wird derzeit verfasst	Generalsekretär
direkte Vergaben	Bei einem Auftragswert zwischen 1.000 und 40.000 Euro: Verpflichtung, mindestens 3 Kostenvoranschläge von Wirtschaftstreibenden des Fachbereichs einzuholen, wobei je nach Marktpräsenz und Art der Leistung eine Rotation zu gewährleisten ist	Spezifische Verordnung wird derzeit verfasst	Generalsekretär
	Wo dies möglich ist, Beitritt zu den auf der Plattform der Provinz und der nationalen Plattform (CONSIP) vorhandenen Vereinbarungen	Bereits verfasst	Generalsekretär



	Begründung des Zugriffs auf die direkte Vergabe an ein einziges Wirtschaftsunternehmen (DLH Nr. 25/1995 und Kodex der Verträge - gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163/2006)	Bereits umgesetzt	Generalsekretär
	Die Ausschreibungsunterlagen werden von einer anderen Person als die, die den Akt ermächtigt hat, ausgearbeitet.	Bereits umgesetzt	Generalsekretär
Ausarbeitung der Unterlagen betreffend Ausschreibungen und Aufträge	Erklärung seitens der Führungskraft, dass kein Interessenkonflikt im Sinne des Art. 6- <i>bis</i> des Gesetzes Nr. 241/1990 mit seinen späteren Änderungen besteht	Verordnung wird derzeit verfasst	Generalsekretär
	Protokollierung der eingehenden Rechnungen	Bereits umgesetzt	Generalsekretär
Zahlungen	Rechnungen werden vom Generalsekretär zur Zahlungsermächtigung unterzeichnet	Bereits umgesetzt	Generalsekretär
	Zahlungen werden vom dazu ermächtigten Verantwortlichen der Buchhaltung getätigt	Bereits umgesetzt	Generalsekretär

Um die Ermessensfreiheit im Rahmen der direkten Vergaben so weit wie möglich einzuschränken und genauere Anleitungen zu geben, verfasst der EVTZ derzeit eine spezifische Verordnung betreffend den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, deren Wert 40.000 Euro unterschreitet, sowie die Ökonomatsausgaben.

e) Überprüfungsmodalitäten, Kontrolle und regelmäßige Berichte

Der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche des EVTZ überprüft im Laufe des Jahres die Wirksamkeit und Effizienz der im Hinblick auf das Management der Korruptionsrisiken durchgeführten Maßnahmen und verfasst jedes Jahr einen Bericht. Zusätzlich aktualisiert er den Plan zur Korruptionsvorbeugung, ändert Verordnungen ab oder erstellt neue Verordnungen.

f) Schulung des Personals

Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder spezifische Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu organisieren, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser Schulungen ist es, die Bediensteten über die Inhalte und



Zielsetzungen des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung und des Dreijahresprogramms für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen.

g) Verhaltensregeln

Das Personal des EVTZ gehört zum Personalkontingent der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol. Alle Maßnahmen betreffend die Entrichtung von Prämien, individuelle Gehaltserhöhungen und Strafen werden von den zuständigen Personalabteilungen im Sinne der jeweiligen Personalordnungen getroffen. Im Art. 2 der Geschäftsordnung des EVTZ aus dem Jahr 2011 sind ferner die Verhaltensregeln für das Personal des EVTZ enthalten:

Das Personal des EVTZ übt die eigene Tätigkeit nach den in den Verhaltenskodizes vorgesehenen Grundsätzen der jeweiligen Landesverwaltungen, denen es angehört, aus.



5. Dreijahresprogramm für die Transparenz 2014-2016

a) Maßnahmen betreffend Bekanntmachung und Transparenz

Mit Beschluss des Vorstandes des EVTZ vom 13. Juli 2014, Nr. 8 wurde der amtierende Generalsekretär Mag. Matthias Fink zum Transparenzverantwortlichen im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 ernannt.

Das Dreijahresprogramm für die Transparenz enthält die wichtigsten Maßnahmen und Leitlinien, die der EVTZ im Dreijahreszeitraum 2014-2016 in Bezug auf die Transparenz zu beachten gedenkt.

Der Transparenzverantwortliche oder sein Beauftragter müssen der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Veröffentlichungspflicht im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 auf der offiziellen Webseite des EVTZ www.euoparegion.info unter der Sektion „Transparente Verwaltung“ nachkommen und die vorgenommene Veröffentlichung unter Beachtung der Bestimmungen bezüglich des Schutzes der persönlichen Daten im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33. Art. 1, Abs. 2, prüfen.

Sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen nicht auf der offiziellen Website einzusehen, so hat die daran interessierte Person im Sinne des Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 das Recht, diese Informationen über das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs direkt beim Transparenzverantwortlichen mit einer einfachen Anfrage kostenlos zu beantragen oder im Falle von Untätigkeit bei den anderen beauftragten Mitgliedern im Generalsekretariat, zurzeit Dr.in Birgit Oberkofler und Dr. in Valentina Piffer, die als Stellvertreter fungieren, einzuholen.

Dieser Plan wurde vom Generalsekretär des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ genehmigt.

Der für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz Verantwortliche

Mag. Matthias Fink

Bozen, den 27.11.2014

Veröffentlicht auf der Website unter der Sektion „*Transparente Verwaltung*“